

Dafür aber hat zum Dritten ermeldeter Grießer 2000 Meißnische Gulden Kaufgeld zu Unserer gräflichen Kammer gegen derselben Quittung zu entrichten und davon 1000 Gulden auf Michaelis 1710, 1000 Gulden auf das neue Jahr 1711 richtig und wohl zu vergnügen versprochen.

Und obwohl zum Achten Käufer vor dieses Mal das Lehngeld erlassen worden, so ist doch solches auf künftige Alienations- und Lehnsfälle allerdings und zwar, wie es in dem hiesigen Amte eingeführet, zu entrichten. Bei Vererbungsfällen aber soll derjenige Erbe, welcher solchen Gasthof annimmt, seine Erbportion keineswegs, wohl aber die übrigen von seinen Miterben ihre übernommenen Anteile, wie auf andere Alienationsfälle bei hiesigem Amte bräuchlich, zu verlehnen waren schuldig sein. Jedoch reservieren Wir Uns bei Verkaufungsfällen jedesmal den Vorkauf an dem Gasthofs und andere Uns sonstene zustehende Jura und Befugnisse, daher Käufer gehalten sein soll, bei künftigem Verkauf solchen Unserer Kammer zuwörderst anzubieten und ohne vorher erlangten Konsens nicht zu alienieren.

Urkundlich haben Wir diesen Kaufkontrakt eigenhändig unterschrieben und Unser gräfliches Handsekret wissentlich vordrücken lassen.

Signatum Rudolstadt, den 28. Februar 1711.

(L.S.) gez. Ludwig Friedrich, Graf zu Schwarzburg
und Hohenstein

gez. Hermann Grießer

Die Übereinstimmung vorstehender auszugsweiser Abschrift mit der Ausfertigung (Staatsarchiv Rudolstadt F/LVII B Nr. 5 Bl. 80 - 82) wird hiermit bescheinigt.

Rudolstadt, am 12. März 1936.



Thüringisches Staatsarchiv

A. Fleck

Direktor der Thür. Staatsarchive

Auszugsweise beglaubigte Abschrift

Ausfertigung des Kaufvertrages zwischen dem Grafen Ludwig Friedrich zu Schwarzburg und Hohenstein und Hermann Grießer über die Pörze in Rudolstadt vom 28. Februar 1711.

(F/LVII B Nr. 5 Blatt 80 ff.)

Wir Ludwig Friedrich, der Viergrafen des Reichs, Graf zu Schwarzburg und Hohenstein, Herr zu Arnstadt und Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg etc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen urkunden und bekennen hiermit, daß Wir durch Unsere zur Rentkammer verordnete Landeshauptmann und Räte über den neu angerichteten Gasthof an der Pörze, zum Wilden Mann genannt, mit dem Schieferdecker Hermann Grießer folgenden Kaufkontrakt schließen lassen.

Zum Ersten wird ermeldetem Grießer der vorerwähnte Gasthof zum Wilden Mann mit Wohngebäuden, Ställen, dem Hofe, zwei kleinen dabei liegenden Gärten und sämtlichem Umfang erb- und eigentümlich dergestalt überlassen und verkauft, daß er darinnen die Gastung und Wirtschaft mit Ausspannung, Aufnahme, Herberge und Bewirtung der Reisenden ungehindert unter dem ausgehändigten offenen Zeichen und Schilden eines Wilden Mannes treiben und exerzieren, hiernächst zu schlachten und zu backen, soviel zu Versorgung der Gäste, nicht aber zum Verkauf benötigt, befugt, auch schuldig und gehalten sein soll, die Reisenden zu Roß und Fuß mit Wagen, und was sie sonst zulässig bei sich führen, zu Nacht und Tag aufzunehmen und nach eines jeden Begehren mit Essen und Trinken, Futter, Lager und Stallung um einen billigen Preis und ohne Übernahme zu versehen. Der Bewirtung aber verdächtiger Personen, Zigeuner oder anderen losen Gesindels hat er sich bei ernster Strafe zu enthalten, hingegen soviel möglich sich, wer die Gäste sind, zu erkundigen, deren Namen und Kondition zu notieren und auf Erfordern einzugeben, auch, da ihm einige derselbigen suspect vorkommen sollten, solche behörigen Orts anzuzeigen. Ingleichen.

Zum Andern soll ermeldter Käufer Bier- und Breihan zu brauen, Naumburgtsch Bier einzulegen und solches Getränke wie auch Wein und Branntwein zu brennen und ein eigenes Brauhaus anzurichten, berechtigt sein.